

## Informationsbrief

Dezember 2014

### Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Gesetzlicher Mindestlohn auch bei Minijobs zu beachten
- 3 Keine Steuerermäßigung für Pflegeheimkosten bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags
- 4 Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Steuerzinsen nicht verfassungswidrig
- 5 PKW-Nutzung durch Unternehmer
- 6 Änderungen bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen
- 7 Übergangsregelung für versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigungen läuft aus
- 8 Anhebung der lohnsteuerlichen Grenze für „Aufmerksamkeiten“
- 9 Rückstellung für die Kosten zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

| Fälligkeit <sup>1</sup>                                                  | Ende der Schonfrist  |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Mi. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> | 15. 12. <sup>4</sup> |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag                     | 15. 12. <sup>4</sup> |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag                                 | 15. 12. <sup>4</sup> |
| Umsatzsteuer <sup>3</sup>                                                | 15. 12. <sup>4</sup> |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur<sup>5</sup> ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

- 4 Die Schonfrist endet am 15. 12., weil der 13. 12. ein Samstag ist.
- 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag.



## 2 Gesetzlicher Mindestlohn auch bei Minijobs zu beachten

Ab dem 1. Januar 2015 haben Arbeitnehmer regelmäßig Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohns durch den Arbeitgeber in Höhe von **brutto 8,50 Euro** je Zeiteinheit.<sup>6</sup> Diese neue Regelung hat auch Bedeutung für **geringfügige Beschäftigungen** (sog. Minijobs):

- Für Arbeitgeber mit gewerblichen geringfügig Beschäftigten gelten (zusätzliche) Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten: Sie müssen Beginn, Ende und Dauer der **täglichen** Arbeitszeit ihrer geringfügig Beschäftigten innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Arbeitsleistung **aufzeichnen** und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gelten **nicht** für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten.<sup>7</sup>
- Wird aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns der Stundenlohn für geringfügig Beschäftigte angehoben, ist ggf. die Einhaltung der monatlichen **450 Euro-Grenze** bzw. der Jahresgrenze von 5.400 Euro zu beachten; eine Überschreitung der Grenze kann dazu führen, dass der Minijobstatus verloren geht (ggf. erfolgt eine Zusammenrechnung mit einer anderen Beschäftigung).

Das hätte zur Folge, dass die Beitragslast in der Sozialversicherung ansteigen kann und die günstige Pauschalversteuerung mit 2 % nicht mehr in Betracht kommt.

Eine eventuelle Reduzierung der Arbeitsstunden der betroffenen Beschäftigten ist z. B. durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Änderung zu dokumentieren.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Mindestlohn von 8,50 Euro den Bruttolohn darstellt, d. h. das Arbeitsentgelt vor Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (des Arbeitnehmers). Schuldet der Arbeitgeber – wie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen – die pauschale Lohnsteuer und die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, sind diese Abgaben nicht auf den Mindestlohn anzurechnen, d. h., die Übernahme der Abgaben gilt nicht als gezahltes Arbeitsentgelt.

Nicht unter den Mindestlohn fallen Vergütungen von Auszubildenden, Minderjährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Langzeitarbeitslosen.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz können mit einer **Geldbuße** bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geahndet werden.<sup>8</sup>

## 3 Keine Steuerermäßigung für Pflegeheimkosten bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen kann eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, und zwar in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro.

Dies gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG). Eine Steuerermäßigung ist aber nur zu berücksichtigen, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Zulässig ist es allerdings, die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen anzusetzen und die Steuerermäßigung nur für die Beträge geltend zu machen, die sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirken.<sup>9</sup>

Sofern allerdings der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG) in Anspruch genommen wird, scheidet der Abzug von tatsächlichen behinderungsbedingten Pflegeaufwendungen aus, auch wenn diese den Pauschbetrag übersteigen. Darauf hat jetzt der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> hingewiesen.

Es muss in diesen Fällen also geprüft werden, ob für die kompletten Pflegeaufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden soll, ob der Abzug als außergewöhnliche Belastungen (zuzüglich Steuerermäßigung wegen der zumutbaren Belastung) günstiger ist oder ob der Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden soll.

6 Im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2016 gehen bestehende abweichende Regelungen aufgrund verbindlicher bundesweit geltender (Branchen-)Tarifverträge dem neuen Mindestlohn vor (siehe § 24 Mindestlohngesetz; Art. 1 Tarifautonomiestärkungsgesetz, BGBl 2014 I S. 1348).

7 Die besonderen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gelten ebenfalls für „besondere Wirtschaftszweige“ wie z. B. das

Baugewerbe, die Gastronomie oder das Taxi-, Transport- und Speditionsgewerbe (siehe im Einzelnen § 17 Mindestlohngesetz und § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

8 Siehe im Einzelnen § 21 Mindestlohngesetz.

9 BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 32.

10 Urteil vom 5. Juni 2014 VI R 12/12.



## 4 Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Steuerzinsen nicht verfassungswidrig

Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge, die sich aus der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ergeben, werden – nach Berücksichtigung einer „Karenzzeit“ von 15 Monaten – regelmäßig mit einem festen Zinssatz von **0,5 %** für jeden vollen Monat verzinst. Eine Verzinsungsregelung besteht auch, wenn Steuerbeträge gestundet werden oder wenn z. B. im Zusammenhang mit einem Einspruch die Zahlung von Steuern ausgesetzt wird.<sup>11</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>12</sup> hat jetzt entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes (0,5 % monatlich = 6 % im Jahr) nicht verfassungswidrig, d. h. nicht zu hoch ist. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet gewesen, die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an das niedrige Marktzinsniveau für Geldanlagen anzupassen. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies zumindest für den Zeitraum bis zum **März 2011**. Die Marktzinsen hätten sich erst danach auf einem dauerhaft niedrigen Niveau stabilisiert. Daher brauchte das Gericht nicht zu entscheiden, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Folgezeit so entscheidend geändert haben, dass der gesetzlich festgeschriebene Zinssatz in Frage zu stellen wäre.

## 5 PKW-Nutzung durch Unternehmer

Die private PKW-Nutzung durch Unternehmer wird einkommensteuerlich als Entnahme und umsatzsteuerlich als unentgeltliche Wertabgabe behandelt. Die Ermittlung kann jeweils nach der „1 %-Methode“ oder durch Aufteilung der tatsächlichen Kfz-Kosten anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erfolgen. In die **umsatzsteuerliche** Bemessungsgrundlage werden nur die Ausgaben einbezogen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (d. h., insbesondere Kfz-Steuer und Versicherung bleiben unberücksichtigt); bei der 1 %-Methode erfolgt deshalb ein Abschlag von 20 %.

### Beispiel:

|                                                       |          |          |
|-------------------------------------------------------|----------|----------|
| Listenpreis eines PKW (einschließlich Umsatzsteuer):  | 40.000 € |          |
| monatlicher Entnahmewert (netto): 1 % von 40.000 €    |          | 400,00 € |
| umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage: 80 % von 400 € | 320 €    |          |
| Umsatzsteuer darauf (19 %)                            |          | 60,80 €  |
| Entnahmewert pro Monat insgesamt                      |          | 460,80 € |

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie bei Familienheimfahrten wird regelmäßig ein Teil der Aufwendungen als **nichtabzugsfähige Betriebsausgabe** angesehen.

### Beispiel:

|                                                                                               |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Entfernung Wohnung – Betriebsstätte 10 km bei durchschnittlich 15 Fahrten im Monat:           |                    |
| $0,03 \% \times 40.000 \text{ €} \times 10 \text{ km}$                                        | 120,00 €           |
| abziehbare Entfernungspauschale: $10 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 15 \text{ Tage}$ | <del>45,00 €</del> |
| nichtabziehbare Betriebsausgabe (monatlich)                                                   | 75,00 €            |

Umsatzsteuerlich sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte als **unternehmerische** Fahrten anzusehen, sodass eine Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe – wie der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> jetzt bestätigt hat – nicht in Betracht kommt. Soweit ein Teil der Aufwendungen für diese Fahrten als nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt wird, unterliegen sie nicht der Umsatzsteuer und führen auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung nach § 15 Abs. 1a UStG.<sup>14</sup>

## 6 Änderungen bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Veranstaltungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ausrichtet (z. B. Betriebsausflüge, Jubiläumsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern), können ggf. zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn bei den teilnehmenden Mitarbeitern führen. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer hierfür pauschal mit 25 % übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z. B. Speisen, Getränke, musikalische Darbietungen) bleiben aber grundsätzlich ohne steuerliche Folgen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden und die Zuwendungen **je Veranstaltung und Teilnehmer** derzeit 110 Euro nicht überschreiten. **Ab 2015** soll diese Freigrenze gesetzlich festgeschrieben und auf **150 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben werden.<sup>15</sup> Übersteigen die zuzuordnenden Kosten diesen Betrag, sind die gesamten Zuwendungen steuerpflichtig.

11 Siehe §§ 233a, 234, 237, 238 Abgabenordnung.

12 Urteil vom 1. Juli 2014 IX R 31/13.

13 Urteil vom 5. Juni 2014 XI R 36/12.

14 Vgl. BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 – IV D 2 – S 7300/07/10002 (BStBl 2014 I S. 896), Tz. I.2.

15 Siehe § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Gesetzentwurfs zur Anpassung der AO an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 432/14).



Entgegen der neueren steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>16</sup> sollen Kosten, die auf einen ebenfalls teilnehmenden **Angehörigen** des Mitarbeiters (z. B. Ehepartner oder Kind) entfallen, dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet werden; dies entspricht (wieder) der bis dahin geltenden Verwaltungspraxis.

Ebenfalls im Gegensatz zur Rechtsprechung<sup>17</sup> sieht die neue Regelung vor, dass Kosten, die den einzelnen Arbeitnehmern nicht individuell zurechenbar sind, d. h. die Gemeinkosten der Veranstaltung (wie z. B. die Raummiete), ebenfalls zu den – ggf. steuerpflichtigen – Zuwendungen gehören.

Unklar ist derzeit, ob die Finanzverwaltung die günstige Rechtsprechung zumindest bis Ende 2014 anwendet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Einsprüche usw. aufgrund der günstigeren Rechtsprechung bis einschließlich 2014 ruhen.<sup>18</sup>

## 7 Übergangsregelung für versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigungen läuft aus

Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine Arbeitsentgeltgrenze für sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen von 450 Euro monatlich. Beschäftigungsverhältnisse, die zum damaligen Zeitpunkt die alte Grenze von 400 Euro, aber nicht von 450 Euro überstiegen haben, wären somit eigentlich versicherungsfrei geworden. Für diese Fälle galt aber bisher eine Übergangsregelung, die nun ausläuft: Diese Beschäftigten bleiben nur noch bis zum **31. Dezember 2014** versicherungspflichtig.<sup>19</sup>

Betroffen sind hiervon insbesondere Arbeitsverhältnisse zwischen Ehepartnern bzw. Angehörigen, in denen z. B. Krankenversicherungspflicht gewünscht ist. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, muss das Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2015 die (neue) Grenze von 450 Euro übersteigen, weil sonst eine grundsätzliche Befreiung in der Sozialversicherung – und damit ggf. der Verlust des Versicherungsschutzes – eintritt.

## 8 Anhebung der lohnsteuerlichen Grenze für „Aufmerksamkeiten“

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber z. B. regelmäßig Sachleistungen wie Warengutscheine oder Job-Tickets, bleiben diese Zuwendungen nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert insgesamt monatlich 44 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Unabhängig davon gilt für (gelegentliche) Sachzuwendungen, die ein Arbeitnehmer aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt des Kindes) von seinem Arbeitgeber erhält, eine besondere Freigrenze. Der Grenzbetrag für derartige Aufmerksamkeiten (wie z. B. Blumen, Wein, Bücher, CDs/DVDs oder Gutscheine dafür) wird ab 1. Januar 2015 von bisher 40 Euro auf **60 Euro** angehoben.<sup>20</sup> Die Freigrenze kann bei mehreren persönlichen Anlässen dementsprechend auch mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden.

Übersteigt der Wert der Sachzuwendung ab 2015 den Betrag von 60 Euro, führt dies regelmäßig in voller Höhe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Zuwendungen von (Bar-)Geld sind stets – auch bei geringerem Wert – als Arbeitslohn zu behandeln.

Die Regelung gilt auch für Sachzuwendungen, wenn diese im Rahmen eines Dienstjubiläums oder einer Betriebsveranstaltung erfolgen.<sup>21</sup>

## 9 Rückstellung für die Kosten zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Kosten für die Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen durch Bildung einer Rückstellung bereits in dem Jahr gewinnmindernd berücksichtigt werden, für das der Jahresabschluss aufzustellen ist. Die Rückstellung für die Abschlusskosten ist zulässig, weil es sich bei der Bilanzierung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, die wirtschaftlich im abgelaufenen Jahr verursacht ist.<sup>22</sup> Entsprechendes gilt für die Kosten der Jahresabschlussprüfung (z. B. bei größeren GmbHs oder ggf. bei GmbH & Co. KGs).

Davon zu unterscheiden sind Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, wenn die Prüfung lediglich auf einer **gesellschaftsvertraglichen** Verpflichtung beruht. Der Bundesfinanzhof<sup>23</sup> hat daher die Kosten für den Abschlussprüfer noch nicht im abgelaufenen Jahr zum Abzug zugelassen, wenn die Prüfung lediglich aufgrund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben war.

16 Siehe Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 7/11.

17 Siehe BFH-Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 94/10.

18 Vgl. OFD Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2014.

19 Siehe z. B. § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch V.

20 Siehe insbesondere R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015.

21 R 19.3 und R 19.5 LStR 2015.

22 BFH-Urteil vom 20. März 1980 IV R 89/79 (BStBl 1980 II S. 297).

23 Urteil vom 5. Juni 2014 IV R 26/11.



# Inventur-Hinweise 2014

## 1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

## 2 Zeitpunkt der Inventur

**2.1 Zeitnahe Inventur:** Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

**2.2 Zeitverschobene Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| Körperliche Inventur 30. November <sup>1</sup>  | 220.000 € |
| + Wareneingang 1. bis 31. Dezember              | 70.000 €  |
| − Wareneinsatz <sup>2</sup> 1. bis 31. Dezember | 90.000 €  |
| Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember               | 200.000 € |

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

**2.3 Permanente Inventur:** Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern

(z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

## 3 Umfang der Inventur

**3.1 Inventar:** Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind.

**3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:** Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

**3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse:** Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

**3.4 „Schwimmende Waren“:** Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).<sup>3</sup> Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

**3.5 Kommissionswaren:** Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

**3.6 Minderwertige Waren:** Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 3. August 1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).



## 4 Bewegliches Anlagevermögen

**4.1** In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

**4.2** Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro<sup>4</sup> und nicht mehr als 410 Euro<sup>5</sup> betragen.<sup>6</sup>

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro<sup>4</sup> und 1.000 Euro,<sup>4</sup> die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.<sup>6</sup>

**4.3 Leasinggegenstände** sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

## 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

## 6 Bewertungsverfahren

**6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung:** Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzelnd** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein Verbrauchsfolgeverfahren (sog. **Lifo-Verfahren**; R 6.9 EStR) in Betracht.

4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

**6.2 Festwerte:** Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung<sup>7</sup> ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

## 7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung;
- aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen;
- während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden;
- die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

**Inventurlisten** und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## 8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

## 9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).